

nischen und -taktischen Mittel und Methoden. Das erfordert, alle vorhandenen Spuren und Vergleichsmaterialien zu suchen und zu sichern. In notwendigen Fällen, insbesondere bei schweren Verbrechen, hat der Staatsanwalt den Ereignisort aufzusuchen, über*die Gesetzlichkeit der Maßnahmen am Ereignisort zu wachen sowie durch Hinweise Einfluß auf die Suche und Sicherung von Beweismitteln zu nehmen.

Der Staatsanwalt hat darauf zu achten, daß die *Beweisführung* allseitig und gesetzlich, erforderlichenfalls mit Hilfe von Aussagedemonstrationen, Rekonstruktionen oder Untersuchungsexperimenten erfolgt, alle vorhandenen Beweismittel kritisch überprüft, Widersprüche zwischen, unterschiedlichen Beweistatsachen offen dargelegt und Maßnahmen zur Klärung eingeleitet sowie alle be- und entlastenden Umstände in die Beweisführung und Beweiswürdigung einbezogen werden. In notwendigen Fällen sind Experten zu konsultieren und ggf. mit der Erstattung von Sachverständigengutachten zu beauftragen.

Die *Konsultation eines Sachverständigen* — z. B. eines Psychiaters oder eines Psychologen darüber, ob bestimmte Auffälligkeiten im Verhalten eines Beschuldigten Zweifel an seiner Zurechnungsfähigkeit (§§ 15, 16 StGB) oder Schuldfähigkeit (§ 66 StGB) zu begründen vermögen, die eine Begutachtung gebieten — dient der Beratung des Staatsanwalts oder des Untersuchungsführers. Sie ist kein Beweismittel.

Die *Anordnung eines Sachverständigengutachtens* gemäß §§ 39 ff. StPO erfordert klare Fragestellungen durch das anfordernde Organ und schließt die Belehrung des Sachverständigen ein (§ 40 Abs. 2 StPO), die aktenkundig nachweisbar sein muß. Der mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragte Sachverständige hat das Recht, im Rahmen seines Auftrags gemäß § 42 StPO Beschuldigte, Zeugen oder andere Personen zu befragen. Ein durch den Staatsanwalt oder das Untersuchungsorgan konsultierter Experte, der nicht mit der Erstattung eines Sachverständigengutachtens beauftragt ist, hat dagegen ein solches Recht nicht.

Vernehmungen Beschuldigter (das gilt auch für die Befragung Verdächtiger) sind unter Beachtung ihrer Persönlichkeit, insbesondere ihrer physischen und psychischen Besonderheiten, gründlich zu planen und vorzubereiten. Die Praxis des Untersuchungsorgans, Schallaufzeichnungen anzufertigen, hat sich bewährt.

Bei einem *Geständnis*⁵ des Beschuldigten sind die erforderlichen Maßnahmen zur Ermittlung weiterer Beweise zu veranlassen (§ 23 Abs. 2 StPO), damit der Wahrheitsgehalt des Geständnisses, insbesondere hinsichtlich Detailtreue und Konkretheit, überprüft werden kann. Es sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die objektive Wahrheit allseitig und unvoreingenommen festzustellen.

Auch in diesem Zusammenhang ist es wichtig, daß alle wesentlichen Angaben des Beschuldigten exakt protokolliert und seine Aussagen entsprechend seiner Darstellung in den Vernehmungsprotokollen wiedergegeben werden. Der Prozeß der Beweisführung muß nachprüfbar sein. In den *Vernehmungsprotokollen* müssen die Zeitdauer der Vernehmung, Pausen oder andere Unterbrechungen und ihre Gründe sowie die Annahme oder die Ablehnung angebotener Verpflegung ausgewiesen werden.

Der Staatsanwalt hat darauf hinzuwirken, daß die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beschuldigten in dem für das jeweilige Verfahren notwendigen Umfang ermittelt werden. In den erforderlichen Fällen sind Verdienstbescheinigungen des Beschuldigten beizuziehen.

In den *Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche* ist zu sichern, daß die Umstände aufgeklärt werden, die zur Beurteilung der körperlichen und geistigen Eigenart des beschuldigten Jugendlichen dienen können. Dazu gehört die Prüfung seiner Schuldfähigkeit (§ 66 StGB). Sie ist vom Untersuchungsorgan auch dann vorzunehmen, wenn die Strafsache im Anzeigenprüfungsstadium oder nach Einleitung des Ermittlungsverfahrens an ein gesellschaftliches Gericht abgegeben wird, aber auch in Fällen, in denen unter den Voraussetzungen des § 67 StGB gemäß § 75 Abs. 1 und 2 StPO die Einstellung des Ermittlungsverfahrens erfolgt oder gemäß § 75 Abs. 3 StPO von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen wird.

Zu gewährleisten ist ferner die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten, wobei Wert darauf zu legen ist, daß möglichst beide erziehungsberechtigten Elternteile im Ermittlungsverfahren gehört werden. Das Recht, gehört zu werden, bedeutet, daß sie alles Vorbringen können, was sie im Zusammenhang mit der dem Jugendlichen zur Last gelegten Straftat für wesentlich halten. Es ist dafür zu sorgen, daß die Erziehungsberechtigten ihrer Erziehungsverantwortung voll gerecht werden können.

In Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche ist auch zu sichern, daß die Organe der Jugendhilfe in den in § 71 Abs. 1 StPO beschriebenen Fällen sowie dann um ihre Mitwirkung ersucht werden, wenn zur Sicherung der weiteren Entwicklung und zur Veränderung ungünstiger Erziehungs- und Lebensverhältnisse eines Jugendlichen zugleich die Einleitung staatlicher Maßnahmen durch sie zu prüfen ist.

Die gewissenhafte Erfüllung all dieser Aufgaben zur Aufklärung der Straftaten verlangt vom Staatsanwalt, daß er neben seinem fundierten juristischen Wissen auch über ein Mindestmaß an kriminalistischen Fähigkeiten und Erfahrungen verfügt.

Aufklärung der Ursachen und Bedingungen der Straftat

Die Anweisung 1/85 verpflichtet den Staatsanwalt, darauf zu achten, daß die Untersuchungsorgane in allen Strafverfahren die unmittelbaren Ursachen und Bedingungen der Straftat aufklären und gemäß § 19 Abs. 1 StPO geeignete Maßnahmen zu ihrer Beseitigung veranlassen.

Ist es zur Gewährleistung einer hohen Wirksamkeit geboten, kann der Staatsanwalt festlegen, daß er selbst Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 1 StPO oder Maßnahmen der Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht anwendet. Maßnahmen der Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht werden insbesondere dann erforderlich sein, wenn erhebliche oder wiederholte Rechtsverletzungen vorliegen, die materielle, disziplinarische oder ordnungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit geltend gemacht werden muß oder der Sachverhalt oder die Rechtslage kompliziert ist. Sie kommen aber auch in den Fällen in Frage, in denen die vom Untersuchungsorgan oder von einem Kontrollorgan ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung der Rechtsverletzungen nicht wirksam waren, weil z. B. verantwortliche Leiter den Forderungen nicht oder nur ungenügend entsprochen haben.

Werden bei den Ermittlungen zu den Ursachen und Bedingungen Rechtsverletzungen bekannt, deren Untersuchung weit über den Rahmen des konkreten Strafverfahrens hinausgeht (seinen Abschluß verzögern würde, z. B. weil Tiefenprüfungen durch ein Kontrollorgan erforderlich sind) und die keinen Einfluß auf die Feststellung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit haben, sind diese durch den Staatsanwalt außerhalb des Strafverfahrens im Rahmen der Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht zu verfolgen. Das gilt natürlich auch dann, wenn Rechtsverletzungen bekannt werden, die in keinem Zusammenhang mit der Straftat stehen.

Zielgerichtete Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte

Die Gewährleistung einer zielgerichteten Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte in Strafverfahren ist von großer Bedeutung, um die Wirksamkeit der Verfahren zu erhöhen. Sie ist zugleich Ausdruck der Verwirklichung der sozialistischen Demokratie.

Der Staatsanwalt ist deshalb verpflichtet zu sichern, daß die Untersuchungsorgane die Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Ermittlungsverfahrens organisieren. Dazu ist es notwendig, daß die Leitungen der Betriebe und Einrichtungen rechtzeitig und in dem erforderlichen Umfang über den gegen einen ihrer Mitarbeiter bestehenden Straftatverdacht unterrichtet werden (§ 102 Abs. 2 StPO) und der Untersuchungsführer in den erforderlichen Fällen an der Beratung des Kollektivs gemäß § 102 Abs. 4 StPO teilnimmt. Diese Teilnahme wird insbesondere dann notwendig sein, wenn

- wesentliche gesellschaftliche Zusammenhänge zu erläutern oder schwerwiegende begünstigende Bedingungen der Straftat auszuräumen sind,
- es sich um komplizierte Sachverhalte handelt, deren schriftliche Darlegung für das Kollektiv nicht genügend anschaulich und verständlich wäre, oder wenn die Straftat Unruhe in der Öffentlichkeit hervorgerufen hat,
- dem Kollektiv Unterstützung bei der Festlegung und Ausgestaltung von Maßnahmen der gesellschaftlichen Erziehung gegeben werden muß,
- der Leiter des Betriebes oder der Einrichtung oder das Kollektiv um Teilnahme ersucht.

Die Teilnahme an den Kollektivberatungen ist in erster Linie Aufgabe des Untersuchungsorgans. Beabsichtigt der Staatsanwalt, an dieser Beratung teilzunehmen, muß er das Untersuchungsorgan informieren.

⁵ Zur Bewertung des Geständnisses vgl. auch Ziff. III, 2. der Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und der Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 14. März 1978 (GBI. I Nr. 14 S. 169).